

Gesetz
über den Aufbau, die Organisationsformen und die
Klassenschülerzahlen der öffentlichen Pflichtschulen
(Pflichtschulorganisationsgesetz)¹⁾
LGBl.Nr. 17/1984, 21/1988, 39/1992, 26/1995, 9/1998, 46/2000,
38/2006, 39/2009

1. Abschnitt
Allgemeines

§ 1²⁾
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt den Aufbau, die Organisationsformen und die Klassenschülerzahlen der öffentlichen Pflichtschulen.

(2) Öffentliche Pflichtschulen im Sinne dieses Gesetzes sind die öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen, Polytechnischen Schulen sowie Berufsschulen mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen.

§ 2

Allgemeine Zugänglichkeit der öffentlichen Pflichtschulen

(1) Die öffentlichen Pflichtschulen sind allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses zugänglich. Aus organisatorischen oder lehrplanmäßigen Gründen können jedoch Schulen und Klassen eingerichtet werden, die nur für Knaben oder nur für Mädchen bestimmt sind, sofern dadurch keine Minderung der Organisation eintritt.

(2) Die Aufnahme eines Schülers in eine öffentliche Pflichtschule darf nur abgelehnt werden, wenn der Schüler die schulrechtlichen Aufnahmebedingungen nicht erfüllt oder wenn der Schüler dem für die Schule vorgesehenen Schulsprengel nicht angehört.

(3) Die Geschlechtertrennung gemäß Abs. 1 hat die Landesregierung festzulegen. Vor dieser Festlegung sind der Schulerhalter sowie bei allgemein bildenden Pflichtschulen der Bezirksschulrat, bei Berufsschulen der Landesschulrat zu hören. Der Bezirksschulrat und der Landesschulrat haben ihre Äußerungen auf Grund von Beschlüssen ihrer Kollegien abzugeben.

¹⁾ Neukundmachung

²⁾ Fassung LGBl.Nr. 9/1998

§ 2a¹⁾

Personenbezogene Begriffe

Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu; sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden. Dies gilt nicht für jene Begriffe, die in diesem Gesetz in der weiblichen Form verwendet werden oder sich nach ihrem Inhalt eindeutig nur auf weibliche oder nur auf männliche Personen beziehen.

2. Abschnitt
Volksschulen

§ 3²⁾
Aufbau

(1) Die Volksschule umfasst

- a) die Grundschule, bestehend aus
 1. der Grundstufe I (Vorschulstufe und erste und zweite Schulstufe) und
 2. der Grundstufe II (dritte und vierte Schulstufe) sowie
- b) die Oberstufe (fünfte bis achte Schulstufe).

Soweit die Schülerzahl dies zulässt, hat jeder Schulstufe, ausgenommen bei gemeinsamer Führung in der Grundstufe I gemäß § 4 Abs. 2, mindestens eine Klasse zu entsprechen.

(2) Bei zu geringer Schülerzahl in den Schulstufen der Grundschule und der Oberstufe können mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefasst werden. Solche Klassen sind in Abteilungen zu gliedern, wobei eine Abteilung eine oder mehrere – in der Regel aufeinander folgende – Schulstufen zu umfassen hat.

(3) Zur Ermöglichung eines gemeinsamen Unterrichts von Kindern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf können Volksschulklassen und Sonderschulklassen in einzelnen Unterrichtsgegenständen zeitweise gemeinsam geführt werden (Kooperationsklassen). Es können hiezu auch nur einzelne Kinder einer Sonderschulklasse in eine Volksschulklasse wechseln. Kooperationsklassen dürfen nur geführt werden, wenn dadurch kein zusätzlicher Lehrerberuf entsteht und soweit hierfür die räumlichen Voraussetzungen vorliegen.

(4) Volksschulen können als ganztägige Volksschulen geführt werden.

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 26/1995

²⁾ Fassung LGBl.Nr. 26/1995, 46/2000

§ 4¹⁾**Organisationsformen**

(1) Volksschulen sind entweder nur mit der Grundschule oder bei Bedarf mit der Grundschule und der Oberstufe zu führen.

(2) In der Grundstufe I können entweder, wenn zu Beginn des Schuljahres genügend Schüler vorhanden sind, einzelne Klassen für die Vorschulstufe und die erste und zweite Schulstufe geführt werden, oder es können mehrere oder alle dieser Schulstufen in einer gemeinsamen Klasse geführt werden.

(3) Volksschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen selbständig oder als Volksschulklassen, die einer Hauptschule oder einer Sonderschule angeschlossen sind, oder als Expositurklassen einer selbständigen Volksschule zu führen.

(4) Die Organisationsform gemäß den Abs. 1 bis 3 hat die Landesregierung nach den örtlichen Erfordernissen und den räumlichen und personellen Verhältnissen festzulegen. Vor dieser Festlegung sind das Schulforum, der Schulerhalter und der Bezirksschulrat zu hören. Der Bezirksschulrat hat seine Äußerung aufgrund eines Beschlusses seines Kollegiums abzugeben.

§ 5²⁾**Klassenschülerzahlen**

(1) Soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, darf die Zahl der Schüler in einer Volksschulklasse – außer in einer Vorschulklasse – 25 nicht übersteigen und 10 nicht unterschreiten. Bei der Teilung von Klassen ist auf die Erreichung einer höheren Organisationsform und auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Schüler auf die einzelnen Klassen der Schule Bedacht zu nehmen. Eine andere Verteilung der Schüler kann insoweit erfolgen, als pädagogische oder organisatorische Gründe dies erfordern.

(2) Für Klassen, in denen dauernd Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden (Integrationsklassen), hat die Landesregierung auf Antrag des Bezirksschulrates oder von Amts wegen nach seiner Anhörung eine niedrigere als die im Abs. 1 genannte Höchstschülerzahl festzusetzen. Dabei ist auf die zusätzlichen pädagogischen Anforderungen, die sich aus der Anzahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Klasse und der Art und Schwere ihrer Behinderung ergeben, sowie auf das Ausmaß des zusätzlichen Lehrereinsatzes Rücksicht zu nehmen. Vor der Herabsetzung der Höchstschülerzahl ist der Schulerhalter

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 46/2000, 39/2009

²⁾ Fassung LGBl.Nr. 21/1988, 26/1995, 9/1998, 46/2000, 38/2006, 39/2009

zu hören. Im Falle eines Antrages des Bezirksschulrates ist die Äußerung des Schulerhalters dem Antrag anzuschließen.

(3) Die Landesregierung kann aus anderen als im Abs. 2 genannten besonderen Gründen, insbesondere zur Erhaltung von Schulstandorten, zur Erreichung einer höheren Schulorganisation oder zur Vermeidung eines unzumutbar hohen Aufwandes des Schulerhalters von den im Abs. 1 genannten Zahlen abweichende Höchst- oder Mindestschülerzahlen zulassen. Vor der Zulassung abweichender Höchst- oder Mindestschülerzahlen sind der Schulerhalter, der Bezirksschulrat und der Landes- schulrat zu hören.

(4) Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf 20 nicht übersteigen und 10 nicht unterschreiten.

§ 5a¹⁾**Schülergruppen**

(1) In Volksschulklassen ist der Unterricht in den Pflichtgegenständen Geometrisches Zeichnen und Ernährung und Haushalt bei einer Schülerzahl von mindestens 14, in Werkerziehung, Technischem Werken und Textilem Werken bei einer Schülerzahl von mindestens 16 statt für die gesamte Klasse für zwei Schülergruppen zu erteilen. In Klassen mit Schülern der dritten und vierten Schulstufe ist der Unterricht in Lebender Fremdsprache bei einer Schülerzahl von mindestens 20 statt für die gesamte Klasse für zwei Schülergruppen zu erteilen.

(2) Die Landesregierung kann aus besonderen Gründen, insbesondere zur Vermeidung der Zusammenlegung oder Teilung von Schülergruppen während des Unterrichtsjahres oder wenn Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet werden, von den im Abs. 1 genannten Schülerzahlen um bis zu einem Fünftel abweichende Zahlen zulassen. Vor dieser Zulassung sind der Schulerhalter und der Bezirksschulrat zu hören.

(3) In den Pflichtgegenständen Geometrisches Zeichnen, Werkerziehung, Technisches Werken, Textiles Werken, Ernährung und Haushalt und Bewegung und Sport können Schüler mehrerer Klassen einer Schule zusammengefasst werden. Die Schülerzahlen nach Abs. 1 sowie nach § 5 Abs. 1 dürfen nicht überschritten werden. Die Zusammenfassung der Schüler ist vorzunehmen, wenn dadurch der Aufwand des Schulerhalters wesentlich verringert wird.

(4) Der Schulleiter kann für Kooperationsklassen (§ 3 Abs. 3) eine Überschreitung der im Abs. 1 und im § 5 Abs. 1 genannten Schülerzahlen zulassen, wenn da-

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 38/2006, 39/2009

gegen keine Bedenken hinsichtlich der Erfordernisse der Sicherheit und der Pädagogik bestehen.

3. Abschnitt Hauptschulen

§ 6¹⁾

Aufbau

(1) Die Hauptschule umfasst vier Schulstufen (fünfte bis achte Schulstufe), wobei jeder Schulstufe mindestens eine Klasse zu entsprechen hat.

(2) Die Schüler jeder Schulstufe sind bei ausreichender Schülerzahl in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache entsprechend ihrer Einstufung in Leistungsgruppen zu Schülergruppen zusammenzufassen. Eine Zusammenfassung zu Schülergruppen kann bei einem gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf entfallen.

(3) Zur Ermöglichung eines gemeinsamen Unterrichts von Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf können Hauptschulklassen und Sonderschulklassen in einzelnen Unterrichtsgegenständen zeitweise gemeinsam geführt werden (Kooperationsklassen). Es können hiezu auch nur einzelne Schüler einer Sonderschulklasse in eine Hauptschulklasse wechseln. Kooperationsklassen dürfen nur geführt werden, wenn dadurch kein zusätzlicher Lehrerberauf entsteht und soweit hiefür die räumlichen Voraussetzungen vorliegen.

(4) Hauptschulen können als ganztägige Hauptschulen geführt werden.

§ 6a²⁾

Organisationsformen

(1) Hauptschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen selbständig oder als Hauptschulklassen, die einer Volksschule, einer Sonderschule oder einer Polytechnischen Schule angeschlossen sind, oder als Expositurklassen einer selbständigen Hauptschule zu führen.

(2) Die Organisationsform gemäß Abs. 1 hat die Landesregierung festzulegen. Vor dieser Festlegung sind das Schulforum, der Schulerhalter sowie der Bezirksschulrat zu hören. Der Bezirksschulrat hat seine Äußerung aufgrund eines Beschlusses seines Kollegiums abzugeben.

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 26/1995, 9/1998

²⁾ Fassung LGBl.Nr. 39/2009

§ 7

Sonderformen der Hauptschule

(1) Als Sonderformen können Hauptschulen oder einzelne ihrer Klassen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung geführt werden.

(2) Die Organisationsform gemäß Abs. 1 hat die Landesregierung nach den örtlichen Erfordernissen festzulegen. Vor dieser Festlegung sind der Schulerhalter, der Elternverein der Schule, der Bezirksschulrat und der Landesschulrat zu hören. Der Bezirksschulrat und der Landesschulrat haben ihre Äußerungen aufgrund von Beschlüssen ihrer Kollegien abzugeben.

§ 8¹⁾

Klassenschülerzahlen

(1) Soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, darf die Zahl der Schüler in einer Hauptschulklasse 25 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten.

(2) Für Klassen, in denen dauernd Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden (Integrationsklassen), hat die Landesregierung auf Antrag des Bezirksschulrates oder von Amts wegen nach seiner Anhörung niedrigere als die im Abs. 1 genannten Schülerzahlen festzusetzen. Dabei ist auf die zusätzlichen pädagogischen Anforderungen, die sich aus der Anzahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Klasse und der Art und Schwere ihrer Behinderung ergeben, sowie auf das Ausmaß des zusätzlichen Lehrereinsatzes Rücksicht zu nehmen. Vor der Herabsetzung der Schülerzahlen ist der Schulerhalter zu hören. Im Falle eines Antrages des Bezirksschulrates ist die Äußerung des Schulerhalters dem Antrag anzuschließen.

(3) Die Landesregierung kann aus anderen als im Abs. 2 genannten besonderen Gründen, insbesondere zur Erhaltung von Schulstandorten, zur Erreichung einer höheren Schulorganisation oder zur Vermeidung eines unzumutbar hohen Aufwandes des Schulerhalters von den im Abs. 1 genannten Zahlen abweichende Höchst- oder Mindestschülerzahlen zulassen. Vor der Zulassung abweichender Höchst- oder Mindestschülerzahlen sind der Schulerhalter, der Bezirksschulrat und der Landesschulrat zu hören.

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 21/1988, 39/1992, 9/1998, 38/2006, 39/2009

§ 8a¹⁾**Schülergruppen**

(1) Die Schülerzahl der Schülergruppen in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache darf 25 nicht übersteigen und im Durchschnitt der Schule 10 nicht unterschreiten. Die Anzahl der Schülergruppen darf in den einzelnen Schulen auf jeder Schulstufe und in jedem Pflichtgegenstand die Anzahl der Klassen um 1 und ab sechs Klassen um 2 überschreiten. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen können an Schulen mit nur einer vierten Klasse für diese ab 21 Schülern drei Schülergruppen eingerichtet werden; in diesem Fall hat sich die Durchschnittszahl 10 des ersten Satzes nur auf die fünfte bis siebte Schulstufe der betreffenden Schule zu beziehen.

(2) In Hauptschulklassen ist der Unterricht in Geometrischem Zeichnen und in Ernährung und Haushalt bei einer Schülerzahl von mindestens 16, in Werkerziehung, in Technischem Werken, in Textilem Werken und in Maschinschreiben bei einer Schülerzahl von mindestens 20 sowie in Einführung in die Informatik bei einer Schülerzahl von mindestens 19 statt für die gesamte Klasse für zwei Schülergruppen zu erteilen. In Einführung in die Informatik darf die Teilungszahl 19 unterschritten werden, wenn am betreffenden Standort insgesamt nicht so viele Geräte vorhanden sind, dass höchstens zwei Schüler an einem Gerät arbeiten müssen; in diesem Fall darf die Teilungszahl 13 Schüler nicht unterschreiten.

(3) Die Landesregierung kann aus besonderen Gründen, insbesondere zur Vermeidung der Zusammenlegung oder Teilung von Schülergruppen während des Unterrichtsjahres oder wenn Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet werden, von den in den Abs. 1 und 2 genannten Schülerzahlen um bis zu einem Fünftel abweichende Zahlen zulassen. Vor dieser Zulassung sind der Schulerhalter und der Bezirksschulrat zu hören.

(4) In den Pflichtgegenständen Geometrisches Zeichnen, Werkerziehung, Technisches Werken, Textiles Werken und Ernährung und Haushalt sowie in Maschinschreiben und in Bewegung und Sport können Schüler mehrerer Klassen einer Schule zusammengefasst werden. Die Schülerzahlen nach Abs. 2 und § 8 Abs. 1 dürfen nicht überschritten werden. Die Zusammenfassung der Schüler ist vorzunehmen, wenn dadurch der Aufwand des Schulerhalters wesentlich verringert wird.

(5) Die Landesregierung kann nach Anhörung der betroffenen Schulerhalter durch Verordnung bestimmen, dass der Unterricht in Musikerziehung und in Bewegung und Sport in Klassen mit musikischem bzw. sportlichem Schwerpunkt unter Berücksichtigung besonderer Neigungen und Begabungen statt für die gesamte

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 39/2009

Klasse für Schülergruppen zu erteilen ist, soweit dies zur Erreichung des Zieles einer Hauptschule mit musikischem bzw. sportlichem Schwerpunkt erforderlich ist. Die Zahl der Schüler in einer solchen Gruppe darf 8, beim Unterricht in Instrumentalmusik 3 nicht unterschreiten.

(6) Der Schulleiter kann für Kooperationsklassen (§ 6 Abs. 3) eine Überschreitung der in den Abs. 1 und 2 sowie § 8 Abs. 1 genannten Schülerzahlen zulassen, wenn dagegen keine Bedenken hinsichtlich der Erfordernisse der Sicherheit und der Pädagogik bestehen.

4. Abschnitt Sonderschulen

§ 9¹⁾**Aufbau**

(1) Die Sonderschule umfasst acht, im Falle der Einbeziehung der Polytechnischen Schule oder eines Berufsvorbereitungsjahres neun Schulstufen.

(2) Die Einteilung in Klassen hat sich nach dem Alter und der Bildungsfähigkeit der Schüler zu richten. In den Unterrichtsgegenständen Deutsch und Mathematik ist die Teilnahme am Unterricht der nächstniedrigeren oder nächsthöheren Schulstufe zu ermöglichen, wenn dadurch der individuellen Lernsituation der Schüler besser entsprochen werden kann.

(3) Für Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule oder der Polytechnischen Schule geführt werden, finden die §§ 3, 6 und 12 insoweit Anwendung, als dies die Aufgabe der Sonderschule zulässt.

(4) Sonderschulen können als ganztägige Sonderschulen geführt werden.

§ 10¹⁾**Organisationsformen**

(1) Die Sonderschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen selbständig oder als Sonderschulklassen, die einer Volksschule, einer Hauptschule, einer Polytechnischen Schule oder einer Sonderschule anderer Art angeschlossen sind, zu führen. Ferner können in einer Sonderschulklasse Abteilungen eingerichtet werden, die verschiedenen Sonderschularten entsprechen.

(2) Folgende Arten von Sonderschulen sind zulässig:

- a) Allgemeine Sonderschule (für leistungsbehinderte oder lernschwache Kinder);
- b) Sonderschule für körperbehinderte Kinder;

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 26/1995, 9/1998, 46/2000

- c) Sonderschule für sprachgestörte Kinder;
- d) Sonderschule für schwerhörige Kinder;
- e) Sonderschule für gehörlose Kinder;
- f) Sonderschule für sehbehinderte Kinder;
- g) Sonderschule für blinde Kinder;
- h) Sondererziehungsschule (für Kinder, die schwer erziehbar sind);
- i) Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder.

(3) Die im Abs. 2 unter den lit. b bis h angeführten Sonderschulen haben unter Bedachtnahme auf den Lehrplan, nach dem sie geführt werden, die Bezeichnung „Volksschule“, „Hauptschule“ bzw. „Polytechnische Schule“, in den Fällen des Abs. 2 lit. b bis g unter Beifügung der Art der Behinderung zu tragen; dies gilt sinngemäß für derartige Sonderschulklassen.

(4) In Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen können für schulpflichtige Kinder nach Maßgabe der gesundheitlichen Voraussetzungen Klassen bzw. ein kursmäßiger Unterricht nach dem Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule, der Polytechnischen Schule oder einer Sonderschule eingerichtet werden. Unter der Voraussetzung einer entsprechenden Anzahl solcher Klassen und Kurse können auch „Heilanstalten“ eingerichtet werden.

(5) Den im Abs. 2 angeführten Arten von Sonderschulen können Klassen für mehrfach behinderte Kinder angeschlossen werden. Unter der Voraussetzung einer entsprechenden Anzahl solcher Klassen können auch Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder geführt werden.

(6) An Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Schulen können therapeutische und funktionelle Übungen in Form von Kursen durchgeführt werden. Ferner können für Schüler an Volksschulen und Hauptschulen, bezüglich derer ein Verfahren gemäß § 8 des Schulpflichtgesetzes eingeleitet wurde, Kurse für die Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durchgeführt werden.

(7) Für Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule geführt werden, gilt der § 4 Abs. 2 bis 4 sinngemäß.

(8) Die Organisationsform gemäß Abs. 1 bis 6 hat die Landesregierung festzulegen. Vor dieser Festlegung ist der Schulerhalter zu hören.

§ 11¹⁾

Klassenschülerzahlen

- (1) Die Zahl der Schüler darf in Klassen

- a) einer Sonderschule für blinde Kinder, einer Sonderschule für gehörlose Kinder oder einer Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder 8,
 - b) einer Sonderschule für sehbehinderte Kinder, einer Sonderschule für schwerhörige Kinder oder einer Heilanstalt 10 und
 - c) einer sonstigen Sonderschule 13
- nicht übersteigen. Die Schülerzahl in Klassen für mehrfach behinderte Kinder hat sich nach den Behinderungen der Schüler zu richten; sie darf in keinem Fall mehr als 10 betragen.

(2) Bei Klassen, in denen Schüler mehrerer Schulstufen zusammengefasst sind, haben sich die Klassenschülerhöchstzahlen nach Abs. 1 um die Anzahl der in der Klasse zusammengefassten Schulstufen zu verringern.

(3) Die Schülerzahl in einer Vorschulklasse darf die Zahl nach Abs. 1 nicht übersteigen und 8, in einer Vorschulklasse an einer Sonderschule für blinde Kinder und einer Sonderschule für gehörlose Kinder jedoch 6 nicht unterschreiten.

§ 11a¹⁾

Schülergruppen

(1) Die Schülerzahl der Schülergruppen im Sinne der §§ 6 Abs. 2 und 12 Abs. 3 darf die im § 11 Abs. 1 genannten Zahlen nicht übersteigen und im Durchschnitt der Schulstufe die Hälfte der im Abs. 1 genannten Zahlen nicht unterschreiten. Die Anzahl der Schülergruppen darf die Anzahl der Klassen der betreffenden Behinderungsart auf einer Schulstufe um 1 überschreiten.

(2) Der Unterricht in den Gegenständen Geometrisches Zeichnen, Werkerziehung, Technisches Werken, Textiles Werken, Ernährung und Haushalt, Informatik und Einführung in die Informatik ist in Klassen der Sonderschulen nach § 11 Abs. 1 lit. a und b bei einer Schülerzahl von mindestens acht, in den sonstigen Sonderschulen bei einer Schülerzahl von mindestens zehn statt für die gesamte Klasse für zwei Schülergruppen zu erteilen. Die Mindestzahl in Klassen für mehrfach behinderte Kinder hat sich je nach den vorliegenden Behinderungen der Schüler nach dem vorstehenden Satz zu richten.

(3) Die Landesregierung kann aus besonderen Gründen, insbesondere zur Vermeidung der Zusammenlegung oder Teilung von Schülergruppen während des Unterrichtsjahres, von den nach Abs. 1 zulässigen und den im Abs. 2 genannten Schülerzahlen um bis zu einem Fünftel abweichende Zahlen zulassen. Vor dieser Zulassung sind der Schulerhalter und der Bezirksschulrat zu hören.

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 21/1988, 39/1992, 26/1995, 46/2000, 38/2006, 39/2009

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 39/2009

(4) In den Gegenständen Geometrisches Zeichnen, Werkerziehung, Technisches Werken, Textiles Werken, Ernährung und Haushalt und Bewegung und Sport können Schüler mehrerer Klassen einer Schule zusammengefasst werden. Die Schülerzahlen nach § 11 Abs. 1 lit. a und b dürfen nicht überschritten werden. Die Zusammenfassung der Schüler ist vorzunehmen, wenn dadurch der Aufwand des Schulerhalters wesentlich verringert wird.

5. Abschnitt¹⁾ Polytechnische Schulen

§ 12²⁾

Aufbau

(1) Die Polytechnische Schule umfasst ein Schuljahr (neunte Schulstufe).

(2) Die Schüler der Polytechnischen Schule sind unter Bedachtnahme auf eine für die Unterrichtsführung erforderliche Mindestschülerzahl in Klassen zusammenzufassen.

(3) Die Schüler einer Polytechnischen Schule sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik entsprechend ihrer Einstufung in Leistungsgruppen bei ausreichender Schülerzahl in Schülergruppen zusammenzufassen.

(4) Polytechnische Schulen können als ganztägige Polytechnische Schulen geführt werden.

§ 13³⁾

Organisationsformen

(1) Die Polytechnische Schule ist je nach den örtlichen Erfordernissen selbständig oder als Klassen einer Polytechnischen Schule, die einer Volksschule, einer Hauptschule oder einer Sonderschule angeschlossen sind, oder als Expositurklassen einer selbstständigen Polytechnischen Schule zu führen.

(2) Die Organisationsform gemäß Abs. 1 hat die Landesregierung festzulegen. Vor dieser Festlegung sind der Schulgemeinschaftsausschuss, der Schulerhalter und der Bezirksschulrat zu hören. Der Bezirksschulrat hat seine Äußerung auf Grund eines Beschlusses seines Kollegiums abzugeben.

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 9/1998

²⁾ Fassung LGBl.Nr. 26/1995, 9/1998, 39/2009

³⁾ Fassung LGBl.Nr. 9/1998, 39/2009

§ 14¹⁾

Klassenschülerzahlen

(1) Soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, darf die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Polytechnischen Schule 25 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Für Polytechnische Schulen, die einer Sonderschule angeschlossen sind, gelten – entsprechend der Behinderungsart – die im § 11 Abs. 1 und 2 genannten Klassenschülerzahlen.

(2) Die Landesregierung kann aus besonderen Gründen, insbesondere zur Erhaltung von Schulstandorten oder zur Vermeidung eines unzumutbar hohen Aufwandes des Schulerhalters, von den im Abs. 1 erster Satz genannten Zahlen abweichende Höchst- oder Mindestschülerzahlen zulassen. Vor der Zulassung abweichender Höchst- oder Mindestschülerzahlen sind der Schulerhalter, der Bezirksschulrat und der Landesschulrat zu hören.

§ 14a²⁾

Schülergruppen

(1) Die Schülerzahl der Schülergruppen in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik darf 25 nicht übersteigen und im Durchschnitt der Schule 10 nicht unterschreiten. Die Anzahl der Schülergruppen einer Polytechnischen Schule in den einzelnen Pflichtgegenständen darf die Anzahl der Klassen um 1 und ab sechs Klassen um 2 überschreiten. Ab elf Klassen darf die Anzahl der Schülergruppen die Anzahl der Klassen um 3 überschreiten.

(2) In Klassen der Polytechnischen Schulen ist der Unterricht in Maschinschreiben bei einer Schülerzahl von mindestens 25, in Werkerziehung bei einer Schülerzahl von mindestens 20 und in Informatik bei einer Schülerzahl von mindestens 19 statt für die gesamte Klasse für zwei Schülergruppen zu erteilen. In Informatik darf die Teilungszahl 19 unterschritten werden, wenn am betreffenden Standort insgesamt nicht so viele Geräte vorhanden sind, dass höchstens zwei Schüler an einem Gerät arbeiten müssen; in diesem Fall darf die Teilungszahl 13 Schüler nicht unterschreiten. In Ernährung, Küchenführung und Service ist der Unterricht bei einer Schülerzahl von mindestens 16 statt für die gesamte Klasse für zwei Schülergruppen zu erteilen.

(3) Die Landesregierung kann aus besonderen Gründen, insbesondere zur Vermeidung der Zusammenlegung oder Teilung von Schülergruppen während des Un-

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 21/1988, 39/1992, 26/1995, 9/1998, 38/2006, 39/2009

²⁾ Fassung LGBl.Nr. 39/2009

terrichtsjahres, von den in den Abs. 1 und 2 genannten Schülerzahlen um bis zu einem Fünftel abweichende Zahlen zulassen. Vor dieser Zulassung sind der Schulerhalter und der Bezirksschulrat zu hören.

(4) In Maschinschreiben, Werkerziehung, Ernährung, Küchenführung und Service, Kreatives Gestalten und in Bewegung und Sport können Schüler mehrerer Klassen einer Schule zusammengefasst werden. Die Schülerzahlen nach Abs. 2 und § 14 Abs. 1 dürfen nicht überschritten werden. Die Zusammenfassung der Schüler ist vorzunehmen, wenn dadurch der Aufwand des Schulerhalters wesentlich verringert wird.

6. Abschnitt Berufsschulen

§ 15¹⁾

Aufbau

(1) Die Berufsschulen umfassen so viele Schulstufen (Schuljahre), wie es der Dauer des Lehrverhältnisses (Ausbildungsverhältnisses im Sinne des § 30 des Berufsausbildungsgesetzes) entspricht. Soweit es die Schülerzahl zulässt, hat jeder Schulstufe und jedem Lehrberuf mindestens eine Klasse zu entsprechen. Bei zu geringer Schülerzahl können verwandte Lehrberufe bzw. Ausbildungszweige derselben Schulstufe oder mehrere Schulstufen eines Lehrberufes in einer Klasse zusammengefasst werden.

(2) Die Schüler einer Schulstufe sind entsprechend ihrer Einstufung in Leistungsgruppen bei ausreichender Schülerzahl in Schülergruppen zusammenzufassen.

§ 16²⁾

Organisationsformen

(1) Die Berufsschulen sind als Berufsschulen für einen oder mehrere Lehrberufe zu führen.

(2) Die Berufsschulen sind – bei gleichem Unterrichtsausmaß – zu führen:

- a) als ganzjährige Berufsschulen mit mindestens einem vollen Schultag oder mindestens zwei halben Schultagen in der Woche; oder
- b) als lehrgangsmäßige Berufsschulen mit einem Unterricht, der in jeder Schulstufe mindestens acht Wochen dauert; oder

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 26/1995, 9/1998

²⁾ Fassung LGBl.Nr. 39/1992, 26/1995, 9/1998

c) als saisonmäßige Berufsschulen mit einem auf eine bestimmte Jahreszeit zusammengezogenen Unterricht.

(3) Sofern der Unterricht an ganzjährigen Berufsschulen einen Tag in der Woche überschreitet, kann der den einen Tag in der Woche überschreitende Unterricht zur Gänze oder teilweise blockmäßig geführt werden.

(4) An lehrgangsmäßigen Berufsschulen dauert der Unterricht in Schulstufen, die einem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechen, mindestens vier Wochen. Die dem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechende Unterrichtszeit kann auch auf die vorhergehenden Schulstufen aufgeteilt werden.

(5) An lehrgangsmäßigen Berufsschulen dauert der Unterricht in jeder Schulstufe entsprechend länger, wenn an ganzjährigen Berufsschulen gleicher Art zur Erfüllung des Lehrplanes mehr als ein voller Schultag oder mehr als zwei halbe Schultage in der Woche notwendig sind.

(6) Im Falle einer Unterbrechung des Lehrganges an einer lehrgangsmäßigen Berufsschule aus Anlass von Ferien ist die volle Dauer des lehrplanmäßigen Unterrichts anzustreben. Keinesfalls darf die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten werden.

(7) Die Organisationsform gemäß Abs. 1 bis 5 hat die Landesregierung festzulegen. Vor dieser Festlegung ist der Landesschulrat zu hören. Der Landesschulrat hat seine Äußerung auf Grund eines Beschlusses seines Kollegiums abzugeben.

§ 17¹⁾

Klassenschülerzahlen

(1) Soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, darf die Zahl der Schüler in einer Berufsschulklasse 30 nicht übersteigen und 15, bei mehr als zwei Klassen auf einer Schulstufe 20 nicht unterschreiten.

(2) Bei Klassen, in denen Schüler mehrerer Schulstufen oder Lehrberufe zusammengefasst sind, hat sich die Klassenschülerhöchstzahl nach Abs. 1 um die Anzahl der in der Klasse zusammengefassten Schulstufen oder Lehrberufe zu verringern, wobei die Schülerzahl jedenfalls 26 nicht übersteigen soll.

(3) Die Landesregierung kann aus besonderen Gründen, insbesondere zur Erhaltung der Verfächlichung, zur Aufnahme der Berufsschulpflichtigen oder zur Vermeidung eines unzumutbar hohen Aufwandes des Schulerhalters, von den im Abs. 1 und 2 genannten Zahlen abweichende Höchst- oder Mindestschülerzahlen zulassen. Die abweichende Höchstschrülerzahl darf aber 33 nicht übersteigen. Vor

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 21/1988, 26/1995, 9/1998, 46/2000., 39/2009

der Zulassung abweichender Höchst- oder Mindestschülerzahlen ist der Landesschulrat zu hören.

(4) Für die Führung der Leistungsgruppen sind ab einer Schülerzahl von 20 zwei Schülergruppen und bei jeweils weiteren 20 Schülern je eine weitere Schülergruppe zu bilden. An ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen dürfen bei zwei oder drei Parallelklassen höchstens 4, bei vier Parallelklassen höchstens 6 und bei fünf Parallelklassen in der Regel höchstens 7 Schülergruppen gebildet werden; ab sechs Parallelklassen darf die Anzahl der Schülergruppen die Anzahl der Parallelklassen um nicht mehr als 2, ab zehn Parallelklassen um nicht mehr als 3, ab 15 Parallelklassen um nicht mehr als 4 und ab 20 Parallelklassen um nicht mehr als 5 übersteigen. An lehrgangsmäßigen Berufsschulen darf die Anzahl der Schülergruppen die Anzahl der Parallelklassen um nicht mehr als 1, ab sechs Parallelklassen um nicht mehr als 2, ab elf Klassen um nicht mehr als 3 und ab 16 Klassen um nicht mehr als 4 übersteigen.

(5) In Berufsschulklassen ist der Unterricht in Warenkunde für Schüler unterschiedlicher Fachbereiche, in Berufsbezogenen Fremdsprachen, in Deutsch und Kommunikation, in Fachzeichnen, in Fachzeichnen mit Konstruktionslehre, in Fachzeichnen und Modellieren im Bereich Fachzeichnen, in Geschmacksbildendem Zeichnen, in Kundenberatung, in Maschinschreiben sowie in Werbetechnik bei einer Schülerzahl von mindestens 20 und in Verkaufstechnik sowie in Hotel- und Receptionstechnik bei einer Schülerzahl von mindestens 16 statt für die gesamte Klasse für zwei Schülergruppen zu erteilen. Der Unterricht in Computerunterstütztem Rechnen, in Computerunterstützter Technologie, in Fachzeichnen/CAD, in Informatik, in Laboratoriumsübungen, in Praktischer Arbeit, in Praktischen Übungen, in Fachzeichnen und Modellieren im Bereich Modellieren, in Textverarbeitung, in Einführung in Kochen, in Einführung in Servieren, in Kochen sowie in Servieren ist ab einer Schülerzahl von mindestens 11 statt für die gesamte Klasse für zwei Schülergruppen und bei 10 weiteren Schülern für drei Schülergruppen zu erteilen; dies gilt auch in sonstigen Unterrichtsgegenständen hinsichtlich jener Teile, in denen nach dem Lehrplan computerunterstützt unterrichtet wird.

(6) Die Landesregierung kann aus besonderen Gründen, insbesondere zur Vermeidung der Zusammenlegung oder Teilung von Schülergruppen während des Unterrichtsjahres oder wenn dies die räumliche oder gerätemäßige Ausstattung oder die Sicherheit von Personen erfordert, von den in den Abs. 4 und 5 genannten Schülerzahlen um bis zu einem Fünftel abweichende Zahlen zulassen. Vor dieser Zulassung ist der Landesschulrat zu hören.

7. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen

§ 18¹⁾

Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes

(1) Der Unterricht in einem alternativen Pflichtgegenstand, einem Freigegegenstand oder in einer unverbindlichen Übung ist bei einer Mindestzahl von 15 Anmeldungen abzuhalten; abweichend davon ist der Unterricht in Fremdsprachen bei einer Mindestzahl von 12 Anmeldungen (in den Sprachen Kroatisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch und Ungarisch jedoch bei einer Mindestzahl von fünf Anmeldungen), in Hauswirtschaft bei einer Mindestzahl von 12 Anmeldungen sowie in Technischem Werken und Textilem Werken an der Oberstufe der Volksschule, der Hauptschule und bei einer Zahl von Anmeldungen abzuhalten, die mindestens ein Viertel der jeweiligen Klassenschülerhöchstzahlen nach den §§ 5 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 11 Abs. 1 beträgt. An Sonderschulen ist dieser Unterricht mit Ausnahme der alternativen Pflichtgegenstände Technisches Werken und Textiles Werken bei einer Klassenschülerhöchstzahl von weniger als 9 bei einer Mindestzahl von 5 Anmeldungen, bei einer Klassenschülerhöchstzahl von 9 oder 10 bei einer Mindestzahl von 6 Anmeldungen sowie im Übrigen bei einer Mindestzahl von 8 Anmeldungen abzuhalten. Der Freigegegenstand oder die unverbindliche Übung darf nach Beendigung des laufenden Beurteilungsabschnittes nicht mehr weitergeführt werden, wenn die Zahl der teilnehmenden Schüler die Mindestzahl von erforderlichen Anmeldungen um mehr als 3, liegt die Mindestzahl der erforderlichen Anmeldungen jedoch unter 12, um mehr als 2 unterschreitet. Wird trotz Zusammenfassung der Schüler nach Abs. 5 die für die alternativen Pflichtgegenstände Technisches Werken und Textiles Werken an der Oberstufe der Volksschule, der Hauptschule und vorgesehene Mindestzahl nicht erreicht, darf der Unterricht in diesen Gegenständen dann abgehalten werden, wenn sich mindestens ein Drittel der Schüler der betreffenden Klasse anmeldet.

(2) Bei einer Klassenschülerzahl, die unter der im Abs. 1 für die Führung eines Freigegegenstandes oder einer unverbindlichen Übung vorgesehenen Mindestzahl liegt, darf der Unterricht im Freigegegenstand oder in der unverbindlichen Übung auch dann abgehalten werden, wenn sich alle Schüler der Klasse anmelden. Der Freigegegenstand oder die unverbindliche Übung darf in diesen Fällen nach Beendigung des laufen-

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 21/1988, 39/1992, 26/1995, 46/2000, 39/2009

den Beurteilungsabschnittes nicht mehr weitergeführt werden, wenn die Zahl der teilnehmenden Schüler die Klassenschülerzahl um mehr als 2 unterschreitet.

(3) Ein Förderunterricht ist

- a) für Schüler, die in Pflichtgegenständen eines zusätzlichen Lernangebotes bedürfen, weil sie die Anforderungen in wesentlichen Bereichen nur mangelhaft erfüllen oder wegen eines Schulwechsels Schwierigkeiten haben, bei einer Mindestzahl von 8 Anmeldungen und
- b) in Pflichtgegenständen, die leistungsdifferenziert geführt werden, für Schüler, die auf den Übertritt in eine höhere Leistungsgruppe vorbereitet werden sollen und für Schüler, deren Übertritt in eine niedrigere Leistungsgruppe verhindert werden soll, bei einer Mindestzahl von 6 Anmeldungen abzuhalten. In der Grundschule und in der Sonderschule ist ein Förderunterricht jedoch bereits bei einer Mindestzahl von 3 Anmeldungen abzuhalten.

(4) Die Landesregierung kann aus besonderen Gründen, insbesondere wenn Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden oder wenn in einer Berufsschule der Unterricht in einem Freigegegenstand zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung angeboten wird, von den in den Abs. 1 und 3 genannten Schülerzahlen um bis zu einem Fünftel abweichende Zahlen zulassen. Vor dieser Zulassung sind bei allgemein bildenden Pflichtschulen der Schulerhalter und der Bezirksschulrat und bei Berufsschulen der Landesschulrat zu hören.

(5) Zur Erreichung der Mindestzahlen nach den Abs. 1 und 3 können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefasst werden. Die für die betreffende Schulart geltende Klassenschülerhöchstzahl darf dabei nicht überschritten werden.

§ 18a¹⁾

Führung des Unterrichtsgegenstandes Bewegung und Sport

(1) Der Unterricht im Pflichtgegenstand Bewegung und Sport ist ab der fünften Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen. Im Freigegegenstand und in der unverbindlichen Übung Bewegung und Sport darf der Unterricht auch ab der fünften Schulstufe ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, soweit diese Unterrichtsveranstaltungen auf Sportarten beschränkt sind, bei denen vom Standpunkt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und der koedukativen Führung kein Einwand besteht. Unter diesen Voraussetzungen darf der Unterricht auch in Hauptschulen und Hauptschulklassen mit sportlichem Schwerpunkt ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden. Ferner ist der Unterricht ohne Trennung nach Geschlech-

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 26/1995, 38/2006

tern zulässig, wenn der Unterricht gleichzeitig durch mehrere Lehrer erteilt wird und ein gemeinsamer Unterricht wegen der Art der sportlichen Tätigkeit zweckmäßig ist.

(2) Bei nach Geschlechtern getrenntem Unterricht können Schüler mehrerer Klassen einer Schule zusammengefasst werden. Die für die betreffende Schulart geltende Klassenschülerhöchstzahl darf dabei nicht überschritten werden.

§ 18b¹⁾

Ganztägige Schulen

(1) Ganztägige Schulen haben einen Unterrichtsteil und einen Betreuungsteil anzubieten. Diese Teile können in getrennter oder verschränkter Abfolge geführt werden. Zum Besuch des Betreuungsteiles ist eine Anmeldung erforderlich.

(2) Der Betreuungsteil hat aus

- a) einer gegenstandsbezogenen Lernzeit, die sich auf bestimmte Pflichtgegenstände bezieht,
 - b) einer individuellen Lernzeit und
 - c) einer Freizeit einschließlich Verpflegung
- zu bestehen. Die gegenstandsbezogene und die individuelle Lernzeit können auch nur wahlweise angeboten werden.

(3) In einer Klasse können der Unterrichts- und der Betreuungsteil in verschränkter Abfolge geführt werden, wenn

- a) alle Schüler der Klasse zum Betreuungsteil während der ganzen Woche angemeldet sind und
- b) die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln dieser Schüler und mindestens zwei Drittel der betroffenen Lehrer zustimmen.

In allen übrigen Fällen sind der Unterrichts- und der Betreuungsteil getrennt zu führen. Bei getrennter Abfolge darf der Betreuungsteil auch an einzelnen Tagen einer Woche in Anspruch genommen werden. Der Betreuungsteil entfällt jedoch an jenen Wochentagen, an denen weniger Schüler angemeldet sind, als einem Viertel der Klassenschülerhöchstzahl der betreffenden Schulart entspricht.

(4) Im Betreuungsteil sind die Schüler zu Gruppen zusammenzufassen. Für die Bildung der Schülergruppen gilt Folgendes:

a) in den Lernzeiten:

1. Bei getrennter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles können klassen-, schulstufen- oder schulübergreifende Gruppen gebildet werden, wobei nach Möglichkeit Schüler derselben Schulstufe zusammenzufassen sind. Gruppenbildungen zwischen acht und vierzehn Schülern sind nur zulässig, wenn die stellenplanmäßigen und die sonstigen personellen Voraussetzungen für die Betreuung der Schüler gegeben sind. Die Schülerzahl darf die Klas-

senschülerhöchstzahl der betreffenden Schulart jedoch nicht übersteigen und ein Viertel dieser Klassenschülerhöchstzahl nicht unterschreiten. Auf eine integrative Gruppenbildung ist Bedacht zu nehmen.

2. Bei verschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles hat die Größe der Schülergruppen der jeweiligen Klassengröße zu entsprechen.
- b) Im Freizeitteil sind die Gruppen im Einvernehmen mit dem Schulerhalter zu bilden, wobei klassen-, schulstufen- oder schulübergreifende Gruppen gebildet werden können und die Zahl der Schüler in einer Gruppe die Klassenschülerhöchstzahl der betreffenden Schulart, ausgenommen während der Verpflegung, nicht übersteigen und ein Viertel dieser Klassenschülerhöchstzahl nicht unterschreiten darf. Auf eine integrative Gruppenbildung ist Bedacht zu nehmen.

§ 18c¹⁾

Schulautonome Schülerzahlen und Schwerpunkte

(1) Die öffentlichen Pflichtschulen können, wenn ihnen ein Rahmen für die einsetzbaren Lehrerwochenstunden von der Landesregierung zur Verfügung gestellt wurde, abweichend von den Bestimmungen der §§ 5a Abs. 1 und 3, 8a Abs. 1, 2 und 4, 11a Abs. 1, 2 und 4, 14a Abs. 1, 2 und 4, 17 Abs. 4 und 5, 18 Abs. 1 bis 3 und 5, 18b Abs. 4 lit. a Z. 1 und 18d sowie den aufgrund des § 8a Abs. 5 erlassenen Verordnungen nach den örtlichen Gegebenheiten selbständig festlegen,

- a) bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein alternativer Pflichtgegenstand zu führen ist,
- b) bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung zu führen und beim Unterschreiten welcher Mindestzahl von teilnehmenden Schülern ein solcher Unterrichtsgegenstand nach Beendigung des laufenden Beurteilungsabschnittes nicht mehr weiterzuführen ist,
- c) bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein Förderunterricht abzuhalten ist,
- d) unter welchen Voraussetzungen in bestimmten Unterrichtsgegenständen Schülergruppen zu bilden sind,
- e) unter welchen Voraussetzungen in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen Schülergruppen im Hinblick auf die Leistungsgruppen zu bilden sind,
- f) unter welchen Voraussetzungen in bestimmten Unterrichtsgegenständen Schüler mehrerer Klassen zusammengefasst werden können und
- g) bei welcher Mindestzahl von Schülern, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler aufgenommen wurden, Sprachförderkurse zu führen sind.

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 26/1995, 9/1998, 38/2006, 39/2009

(2) Bei der Festlegung schuleigener Schülerzahlen ist auf die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit Bedacht zu nehmen. Schuleigene Schülerzahlen können nur insoweit festgelegt werden, als die räumlichen und ausstattungs-mäßigen Voraussetzungen an der Schule vorliegen und der der Schule zur Verfügung gestellte Rahmen für die einsetzbaren Lehrerwochenstunden nicht überschritten wird. Für die Einhaltung des Stundenrahmens ist der Schulleiter verantwortlich.

(3) Schulen mit schulautonomen Schwerpunkten können zusätzlich zur Schulart eine Bezeichnung führen, die auf die jeweilige Schwerpunktsetzung hinweist.

(4) Über schuleigene Schülerzahlen und die Bezeichnung des schulautonomen Schwerpunktes hat an den Volksschulen, Hauptschulen und Sonderschulen, die nicht nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule geführt werden, das Schulforum und an den Polytechnischen Schulen, den Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule geführt werden, und den Berufsschulen der Schulgemeinschaftsausschuss zu entscheiden. Vor der Entscheidung ist der Schulerhalter zu hören.

§ 18d¹⁾

Sprachförderkurse

(1) Die Landesregierung kann mit Verordnung festlegen, dass an Volksschulen, Hauptschulen und Polytechnischen Schulen für Schüler, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler aufgenommen wurden, Sprachförderkurse eingerichtet werden.

(2) Die Sprachförderkurse dauern höchstens ein Unterrichtsjahr, sind vom Schulleiter einzurichten und können schulstufen-, schul- oder schulartübergreifend geführt werden. Für die Sprachförderkurse sind die erforderlichen Lehrer bereitzustellen.

§ 19²⁾

Lehrer, Erzieher

(1) Der Unterricht in den Volksschulklassen ist, von einzelnen Unterrichtsgegenständen und Unterrichtsstunden abgesehen, durch Klassenlehrer zu erteilen. Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf soll, ausgenommen in Kooperationsklassen, im Rahmen des genehmigten Stellenplanes ein entsprechend qualifizierter Lehrer zusätzlich eingesetzt werden, soweit dies zur Erreichung des im Lehrplan vorgesehenen Bildungszieles notwendig ist. Bei der Festlegung des Ausmaßes des zusätzlichen Lehrereinsatzes ist auf die zusätzlichen pädagogischen Anforde-

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 39/2009

²⁾ Fassung LGBl.Nr. 26/1995, 9/1998, 46/2000

rungen, die sich aus der Anzahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Klasse und der Art und Schwere ihrer Behinderung ergeben, sowie auf die Gesamtzahl der Schüler in der Klasse Rücksicht zu nehmen. Ebenso kann für noch nicht schulreife Kinder in einer gemeinsamen Klasse für mehrere oder alle Schulstufen der Grundstufe I sowie für Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache, die die Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrschen, im Rahmen des genehmigten Stellenplanes ein entsprechend qualifizierter Lehrer zusätzlich eingesetzt werden, soweit nicht sonstige Fördermaßnahmen getroffen werden. Für jede Volksschule sind ein Leiter, für jede Volksschulklasse ein Klassenlehrer und, sofern einzelne Gegenstände nicht durch Klassenlehrer unterrichtet werden, die erforderlichen Lehrer für diese Gegenstände zu bestellen.

(2) Der Unterricht in den Hauptschulklassen ist durch Fachlehrer zu erteilen. Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind, ausgenommen in Kooperationsklassen, im Rahmen des genehmigten Stellenplanes entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich einzusetzen, soweit dies zur Erreichung des im Lehrplan vorgesehenen Bildungszieles notwendig ist; für einzelne Unterrichtsgegenstände dürfen mit ihrer Zustimmung auch Lehrer eingesetzt werden, die keine besondere Ausbildung zur sonderpädagogischen Förderung haben. Bei der Festlegung des Ausmaßes des zusätzlichen Lehrereinsatzes ist auf die zusätzlichen pädagogischen Anforderungen, die sich aus der Anzahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Klasse und der Art und Schwere ihrer Behinderung ergeben, sowie auf die Gesamtzahl der Schüler in der Klasse Rücksicht zu nehmen. Für jede Hauptschule sind ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen.

(3) Für Sonderschulen finden die Vorschriften der Abs. 1 und 2 unter Bedacht- nahme auf die Organisationsform der Sonderschule sinngemäß Anwendung.

(4) Der Unterricht in den Klassen der Polytechnischen Schule ist durch Fach- lehrer zu erteilen. Für jede Polytechnische Schule sind die erforderlichen Lehrer zu bestellen. Für Polytechnische Schulen, die als selbständige Schule geführt werden, ist überdies ein Leiter zu bestellen.

(5) Der Unterricht in den Berufsschulklassen ist durch Fachlehrer zu erteilen. Für jede Berufsschule sind ein Leiter, nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften auch ein Stellvertreter des Leiters, und die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestel- len.

(6) An ganztägigen Schulen sind für die gegenstandsbezogene Lernzeit die er- forderlichen Lehrer und für die individuelle Lernzeit und die Freizeit die erforderlichen Lehrer oder Erzieher zu bestellen. Außerdem kann auf Vorschlag des Schullei- ters zu dessen Unterstützung einen Lehrer oder Erzieher als Leiter des Betreuungsteiles bestellt werden.

8. Abschnitt Schulversuche

§ 20¹⁾

Schulversuche

(1) Soweit die Durchführung von Schulversuchen die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen berührt, hat das Land die erforderlichen Vereinbarun- gen gemäß Art. 15a Bundes-Verfassungsgesetz mit dem Bund abzuschließen. Sol- che Vereinbarungen sind insbesondere über die Auswahl und Festsetzung der Stand- orte sowie die Beistellung der erforderlichen Lehrer abzuschließen. Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Landesregierung kann abweichend von den Bestimmungen des 3. und 7. Abschnittes mit Verordnung jene Regelungen treffen, die zur Durchführung von Modellversuchen gemäß § 7a des Schulorganisationsgesetzes erforderlich sind.

9. Abschnitt¹⁾ Schlussbestimmungen

§ 21¹⁾

Übergangsbestimmung für schulfeste Stellen

Für Lehrer und Leiter an öffentlichen Pflichtschulen, die am 31. August 2008 eine schulfeste Stelle inne hatten, ist § 21 Abs. 4 und 5 in der Fassung vor LGBl.Nr. 39/ 2009 weiterhin anzuwenden.

§ 22¹⁾

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz über eine Änderung des Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 39/2009, tritt, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die §§ 5, 5a, 8 Abs. 1 und 3, 8a sowie 18c Abs. 1, jeweils in der Fassung LGBl.Nr. 39/2009, treten am 1. September 2009 für die 1., 2., 3., 5., 6. und 7. Schul- stufe und am 1. September 2010 für die 4. und 8. Schulstufe in Kraft.

(3) Die §§ 11 Abs. 1 lit. c, 11a sowie 18c Abs. 1, jeweils in der Fassung LGBl. Nr. 39/2009, treten am 1. September 2009 für die 1., 2., 5. und 6. Schulstufe der

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 39/2009

Sonderschule sowie für die 9. Schulstufe der Sonderschule (betreffend das Berufsvorbereitungsjahr), am 1. September 2010 für die 3. und 7. Schulstufe der Sonderschule sowie am 1. September 2011 für die 4. und 8. Schulstufe der Sonderschule in Kraft.

(4) Die §§ 14, 14a und 18d, jeweils in der Fassung LGBl.Nr. 39/2009, treten am 1. September 2009 in Kraft.